

ten Mittel, so können die VEB, WB sowie Wirtschaftsrate der Bezirke zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik Bankkredite aufnehmen. Dazu sind mit der Bank auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Kreditverträge abzuschließen, die den Einsatz der Kredite mit hohem Nutzeffekt und ihre Rückzahlung sichern. Die Rückzahlung der Kredite hat aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln zu erfolgen.

(2) Zinsen für die zur Vorfinanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik aufgenommenen Kredite sind aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu zahlen.

§7

Übertragbarkeit der Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind von Jahr zu Jahr übertragbar.

(2) Aus dem Staatshaushalt bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel sind spätestens nach Abschluß der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe an den Staatshaushalt zurückzuzahlen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann veranlassen, daß bei Veränderung der Aufgabenstellung, nicht zweckentsprechender Verwendung u. ä. eine vorzeitige Rückzahlung an den Staatshaushalt bzw. Umsetzung an andere Organe erfolgt.

(3) Die Minister können selbständig bzw. auf Antrag der staatlichen Kontroll- und Revisionsorgane oder Forderung des Ministers für Wissenschaft und Technik die Abführung von Mitteln aus dem Fonds Wissenschaft und Technik an den Staatshaushalt veranlassen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den VEB, WB und Wirtschaftsräten der Bezirke nicht gewährleistet werden kann und damit eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Mittelakkumulation erfolgt. Dabei ist gleichzeitig zu prüfen, inwieweit eine planmäßige Veränderung der langfristigen Kostennormative gemäß § 3 Abs. 9, erforderlich ist.

(4) Die Übertragung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben durch Kostengutschrift in den Gewinn oder in den Gewinnsfonds oder ihre Verwendung für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke ist nicht statthaft.

§8

Verwendung der Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Als wissenschaftlich-technische Aufgaben im Sinne dieser Anordnung sind aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren:

— Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend den geltenden Nomenklaturen und planmethodischen Bestimmungen, wie Ausarbeitung von Studien, Arbeiten der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren, Arbeiten zur Einsatzvorbereitung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen u. a. Die Finanzierung schließt den

Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsanlagen und deren Erprobung sowie Aufwendungen für die schutzrechtliche Sicherung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und für die Durchführung der themenbezogenen internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ein

- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung von Arbeiten des Planes Wissenschaft und Technik benötigt werden
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in die Produktion ergeben
- Aufwendungen für die Erarbeitung von DDR-, Fachbereich- und Werkstandards
- Aufwendungen für Information und Dokumentation einschließlich besonderer Leistungen wissenschaftlicher Bibliotheken zur Realisierung von Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik
- Anschaffung von Mustern für Weltstandsvergleiche
- Lizenzübernahmen aus dem Ausland
- Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Umfang der Versuchsproduktion und das Limit für die Anlaufkosten sind vom Generaldirektor der WB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen, wenn die Finanzierung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik der WB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes erfolgt.

(2) Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik werden nicht finanziert:

- Aufwendungen für zentrale wissenschaftlich-technische Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan Wissenschaft und Technik der Forschungs- und Entwicklungsstellen und naturwissenschaftlich-technischen Institute festgelegten Aufgaben dienen (Erarbeitung von Prognosen, Konzeptionen und Gutachten, Durchführung sonstiger Dienstaufgaben, Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, Anleitung der Betriebe u. a.) sowie Aufwendungen für die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (Finanzierung: VVB-Umlage, Kosten der VEB, Staatshaushalt)
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen und naturwissenschaftlich-technischen Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel)
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen mit Ausnahme der Aufwendungen zur Realisierung von Vorhaben des Planes Wissenschaft und Technik (Finanzierung: VVB-Umlage, Kosten der VEB, Staatshaushalt)
- Aufgaben, bei denen gemäß § 2 die Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde.